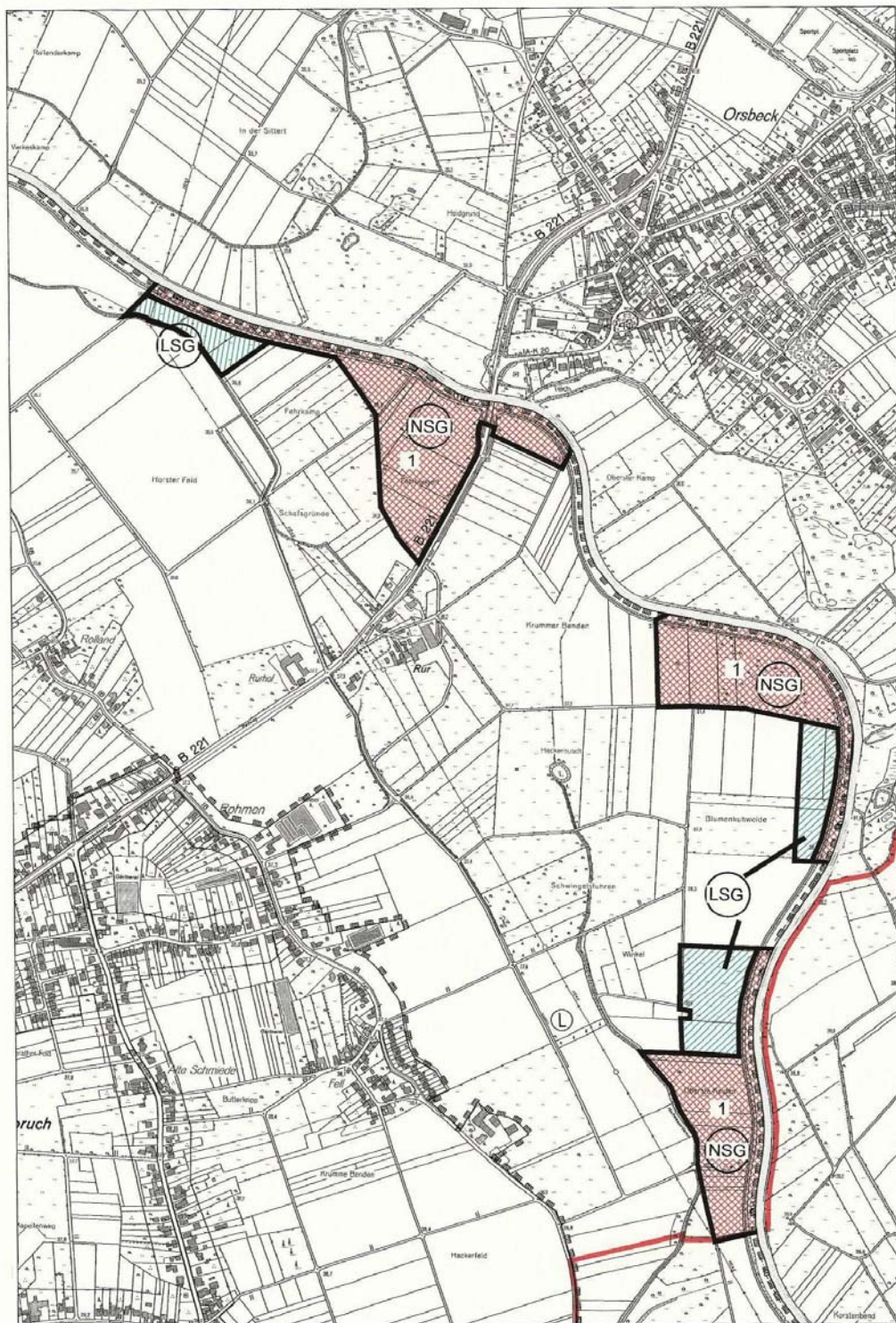


**Landschaftsplan II / 4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“
Flächen 1 - 15**

Fläche 1 – Karken, Kempen, Unterbruch – Rur – NSG – Naturschutzgebiet „Untere Ruraue“ (N2.1-1),
Stellungnahme der Stadt Heinsberg zum Vorentwurf
Herausnahme, da in den geplanten Naturschutzgebieten die landwirtschaftliche Nutzung unverhältnismäßig eingeschränkt wird. Die Flächen sollten im Landschaftsschutz verbleiben.
Stellungnahme des Kreises Heinsberg zur Stellungnahme der Stadt Heinsberg
Die Festsetzung des Rurauen-Korridors als Naturschutzgebiet fußt zum einen auf den fachlichen Aussagen der zuständigen Landesfachbehörden (LANUV) und planerischen Vorgaben des Landesentwicklungsplans sowie des Regionalplans in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan. Der Regionalplan weist den gesamten Korridor der Ruraue als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) aus. Diesen planerischen Zielvorgaben muss der Landschaftsplan grundsätzlich entsprechen. Um den landwirtschaftlichen Erfordernissen gerecht zu werden, wurde die Gebietskulisse bereits eng abgegrenzt und der Anteil von Ackerflächen möglichst gering gehalten, so dass dieser im Vorentwurf des LP II/4 bei ca. 10% liegt. Mit der allgemeinen Unberührtheitsregelung sieht der Landschaftsplan eine Unberührtheit der bisherigen Nutzung vor, d. h. die Flächen, die bisher einer landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen, können in der bisherigen Art und Weise, d. h. unter vollem Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, weiter bewirtschaftet werden. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung findet nicht statt. Aufgrund der genannten planerischen und fachlichen Rahmenbedingungen sowie der vorgesehenen Unberührtheitsregelung und der erfolgten engen Fassung der Gebietskulisse sollten die in der Anlage gekennzeichneten Flächen im NSG Untere Ruraue nicht grundsätzlich aus dem Schutzgebiet herausgenommen werden. In Einzelfällen erfolgt eine Herausnahme, insbesondere randlich liegender, ackerbaulich genutzter Flächen, auch aufgrund der Einwendungen von Bürgern.
Stellungnahme der Verwaltung
<u>Naturgebietsdarstellung im „Rurauen-Korridor“:</u> Im Entwurf zum Landschaftsplan wurden nunmehr Teilbereiche, die vorher als Naturschutzgebiet dargestellt wurden, als Landschaftsschutzgebiet dargestellt. Die Naturschutzgebietsdarstellung wurde gegenüber dem Vorentwurf reduziert. Es wird darauf hingewiesen, dass die bisherigen landwirtschaftlichen Nutzungen, wie bisher unter vollem Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, weiterhin bewirtschaftet werden können. Die einzelnen Teilflächen sind in den beigefügten Anlagen ersichtlich.
Beschlussvorschlag zum Entwurf der Stadt Heinsberg
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

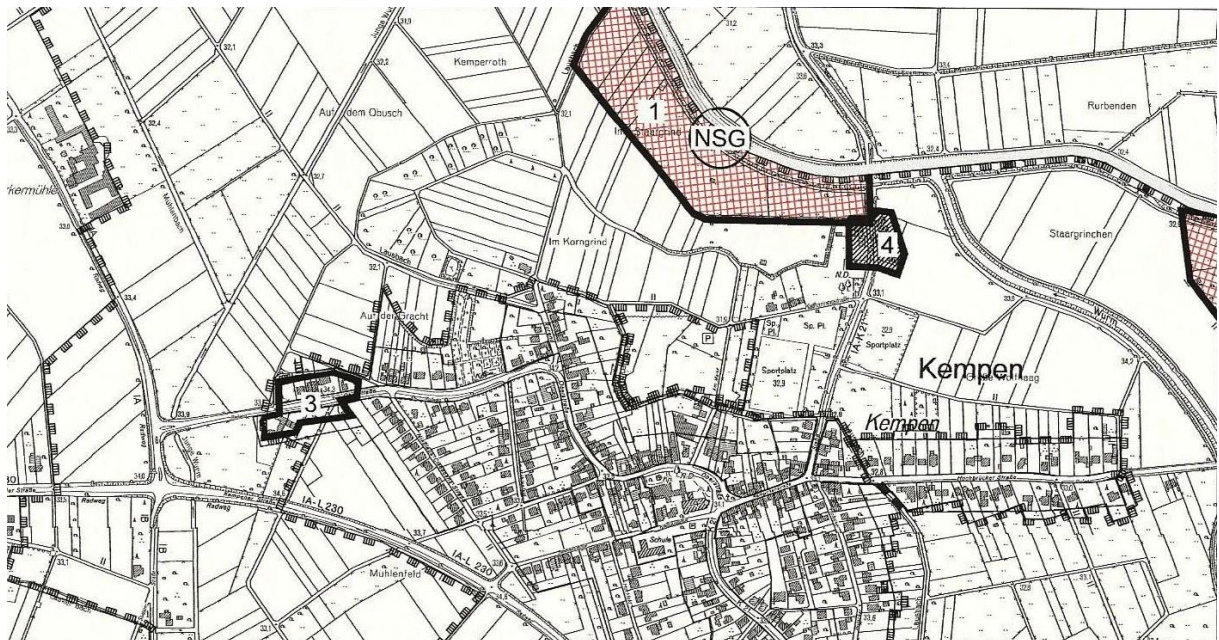


Fläche 2 – Karken – Am Winkel – LSG –
Stellungnahme der Stadt Heinsberg zum Vorentwurf
Herausnahme, da Außenbereichssatzung gem. § 35 BauGB
Stellungnahme des Kreises Heinsberg zur Stellungnahme der Stadt Heinsberg
Auch wenn eine Außenbereichssatzung gem. § 35 BauGB vorliegt, gehören diese Bereiche zum baurechtlichen Außenbereich, auf die sich der Landschaftsplan gemäß der gesetzlichen Vorgaben erstrecken muss. Die angesprochenen Bereiche lagen auch nach der LSG-Verordnung innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes und sind zudem im FNP als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Aufgrund der großräumig vorhandenen landschaftlichen Strukturen sollten die aufgelockert bebauten Ortslagen mit dörflichem Charakter als kulturlandschaftliches Element Bestandteil des Schutzgebietes bleiben. Eine Herausnahme sollte nicht erfolgen, um im Landschaftsplan eine Gleichbehandlung ähnlicher räumlicher Situationen zu erreichen. Eine Herausnahme sollte nur dann erfolgen, wenn der FNP eine Darstellung als Wohnbaufläche enthält.
Stellungnahme der Verwaltung
Es erfolgt keine Herausnahme aus dem Landschaftsschutz, da es sich um den Außenbereich gem. § 35 BauGB handelt und dieser im FNP als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt ist. Auf Grund der bestehenden Außenbereichssatzung gem. § 35 BauGB ist die bauliche Nutzung des Bereichs gesichert, so dass der Verbleib wie bisher im Landschaftsschutzgebiet unschädlich ist.
Beschlussvorschlag zum Entwurf der Stadt Heinsberg
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

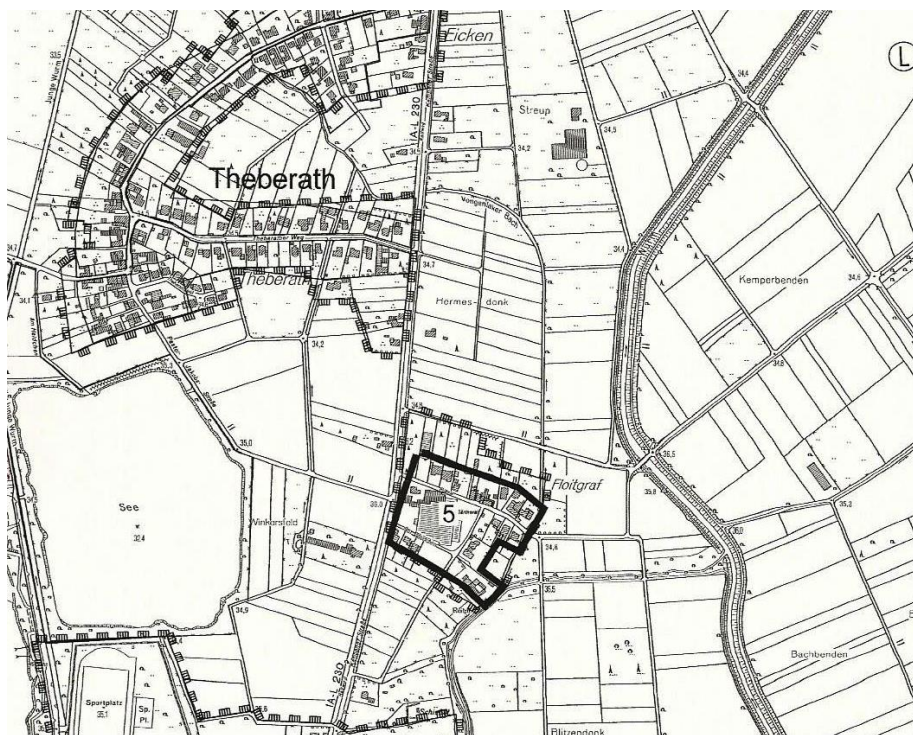
Fläche 3 - Kempen – Oberstraße – LSG
Stellungnahme der Stadt Heinsberg zum Vorentwurf
Herausnahme, da Außenbereichssatzung gem. § 35 BauGB
Stellungnahme des Kreises Heinsberg zur Stellungnahme der Stadt Heinsberg
Auch wenn eine Außenbereichssatzung gem. § 35 BauGB vorliegt, gehören diese Bereiche zum baurechtlichen Außenbereich, auf die sich der Landschaftsplan gemäß der gesetzlichen Vorgaben erstrecken muss. Die angesprochenen Bereiche sind im FNP als „Wohnbaufläche“ dargestellt. Daher sollte eine Herausnahme aus dem LSG erfolgen. Um eine schlüssige weitere Abgrenzung des LSG zu der sich anschließenden Ortslage Kempen zu erreichen, sollte die LSG-Grenze an die L 230 verlegt werden.
Stellungnahme der Verwaltung
Der vorgenannte Bereich wurde im Entwurf aus dem Landschaftsschutz herausgenommen. Die Forderung der Stadt Heinsberg wurde berücksichtigt
Beschlussvorschlag zum Entwurf der Stadt Heinsberg
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Fläche 4 - Kempen – Stahe – LSG
Stellungnahme der Stadt Heinsberg zum Vorentwurf
Herausnahme, da Außenbereichssatzung gem. § 35 BauGB
Stellungnahme des Kreises Heinsberg zur Stellungnahme der Stadt Heinsberg
Auch wenn eine Außenbereichssatzung gem. § 35 BauGB vorliegt, gehören diese Bereiche zum baurechtlichen Außenbereich, auf die sich der Landschaftsplan gemäß der gesetzlichen Vorgaben erstrecken muss. Die angesprochenen Bereiche lagen auch nach der LSG-Verordnung innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes und sind zudem im FNP als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Aufgrund der großräumig vorhandenen landschaftlichen Strukturen sollten die aufgelockert bebauten Ortslagen mit dörflichem Charakter als kulturlandschaftliches Element Bestandteil des Schutzgebietes bleiben. Eine Herausnahme sollte nicht erfolgen, um im Landschaftsplan eine Gleichbehandlung ähnlicher räumlicher Situationen zu erreichen. Eine Herausnahme sollte nur dann erfolgen, wenn der FNP eine Darstellung als Wohnbaufläche enthält.

Stellungnahme der Verwaltung
Es erfolgt keine Herausnahme aus dem Landschaftsschutz, da es sich um den Außenbereich gem. § 35 BauGB handelt und dieser im FNP als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt ist. Auf Grund der bestehenden Außenbereichssatzung gem. § 35 BauGB ist die bauliche Nutzung des Bereichs gesichert, so dass der Verbleib wie bisher im Landschaftsschutzgebiet unschädlich ist.
Beschlussvorschlag zum Entwurf der Stadt Heinsberg
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

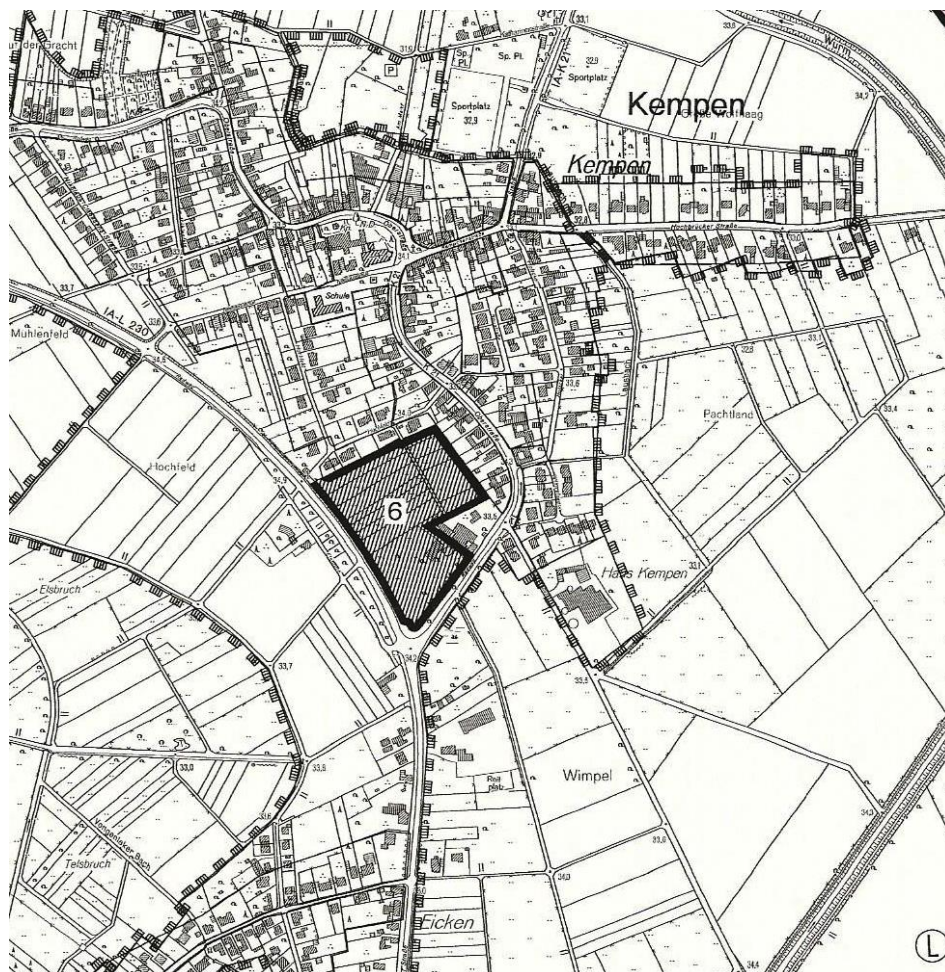


Fläche 5 – Kempen – Flutgraf – LSG
Stellungnahme der Stadt Heinsberg zum Vorentwurf
Herausnahme, da Außenbereichssatzung gem. § 35 BauGB
Stellungnahme des Kreises Heinsberg zur Stellungnahme der Stadt Heinsberg
Auch wenn eine Außenbereichssatzung gem. § 35 BauGB vorliegt, gehören diese Bereiche zum baurechtlichen Außenbereich, auf die sich der Landschaftsplan gemäß der gesetzlichen Vorgaben erstrecken muss. Auch wenn die angesprochenen Bereiche im FNP als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt sind, sollte eine Herausnahme aus dem LSG erfolgen. Dies ist zu begründen durch eine überwiegende gewerbliche Prägung durch die vorhandenen Gewächshäuser und sonstigen gewerblichen Nutzungen. Die LSG Grenze sollte auf die LSG Abgrenzung der Verordnung zurückgenommen werden.
Stellungnahme der Verwaltung
Der vorgenannte Bereich wurde im Entwurf aus dem Landschaftsschutz herausgenommen. Die Forderung der Stadt Heinsberg wurde berücksichtigt.
Beschlussvorschlag zum Entwurf der Stadt Heinsberg
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

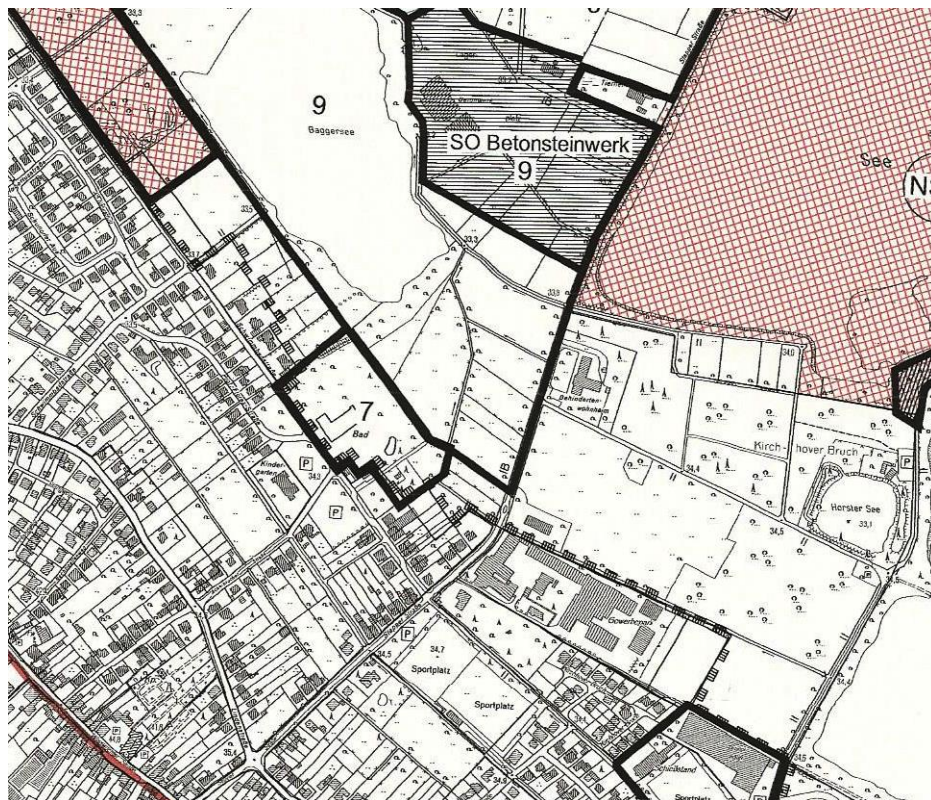


Fläche 6 – Kempen – Süd-West, zwischen der L 230 und der Oberstraße – LSG
Stellungnahme der Stadt Heinsberg zum Vorentwurf
Herausnahme, da Entwicklungsfläche für Kempen (ca. 35 ha)
Stellungnahme des Kreises Heinsberg zur Stellungnahme der Stadt Heinsberg
Die angesprochenen Bereiche sind im FNP als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt sind. Im Regionalplan ist der Bereich nicht als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt. Der Bereich wurde in das LSG 2.2-8 aufgenommen, um einen in West-Ost- Richtung verlaufenden landschaftlichen Verbindungskorridor zwischen Eicken und Kempen zu erhalten. Sofern der als Entwicklungsfläche bezeichnete Bereich einer baulichen Entwicklung zugeführt werden soll, sind hierfür die entsprechenden planerischen Grundlagen (Darstellungen im Regionalplan und im Flächennutzungsplan) zu schaffen. Sofern diese Voraussetzungen für eine bauliche Nutzung der Fläche vorliegen, kann im Rahmen der entsprechenden Bauleitplanverfahren eine Rücknahme bzw. Befreiung von den Verbotsreglungen von Seiten der ULB erfolgen. Die LSG Grenze sollte daher zum derzeitigen Zeitpunkt nicht zurückgenommen werden.
Stellungnahme der Verwaltung
Es wird eine Rücknahme des Landschaftsschutzes in Aussicht gestellt, sofern zukünftig ein Bauleitplanverfahren mit entsprechender Änderung des Flächennutzungsplanes von Fläche für die Landwirtschaft in Wohnbaufläche erfolgen sollte. Eine Herausnahme aus dem Landschaftsschutz kann derzeit auf Grund fehlender Bauflächendarstellung nicht erfolgen. Im Zuge einer späteren Bauleitplanung sollte in Abstimmung mit der Landesplanung und dem Kreis Heinsberg eine Herausnahme aus dem Landschaftsschutz beantragt werden.
Beschlussvorschlag zum Entwurf der Stadt Heinsberg
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

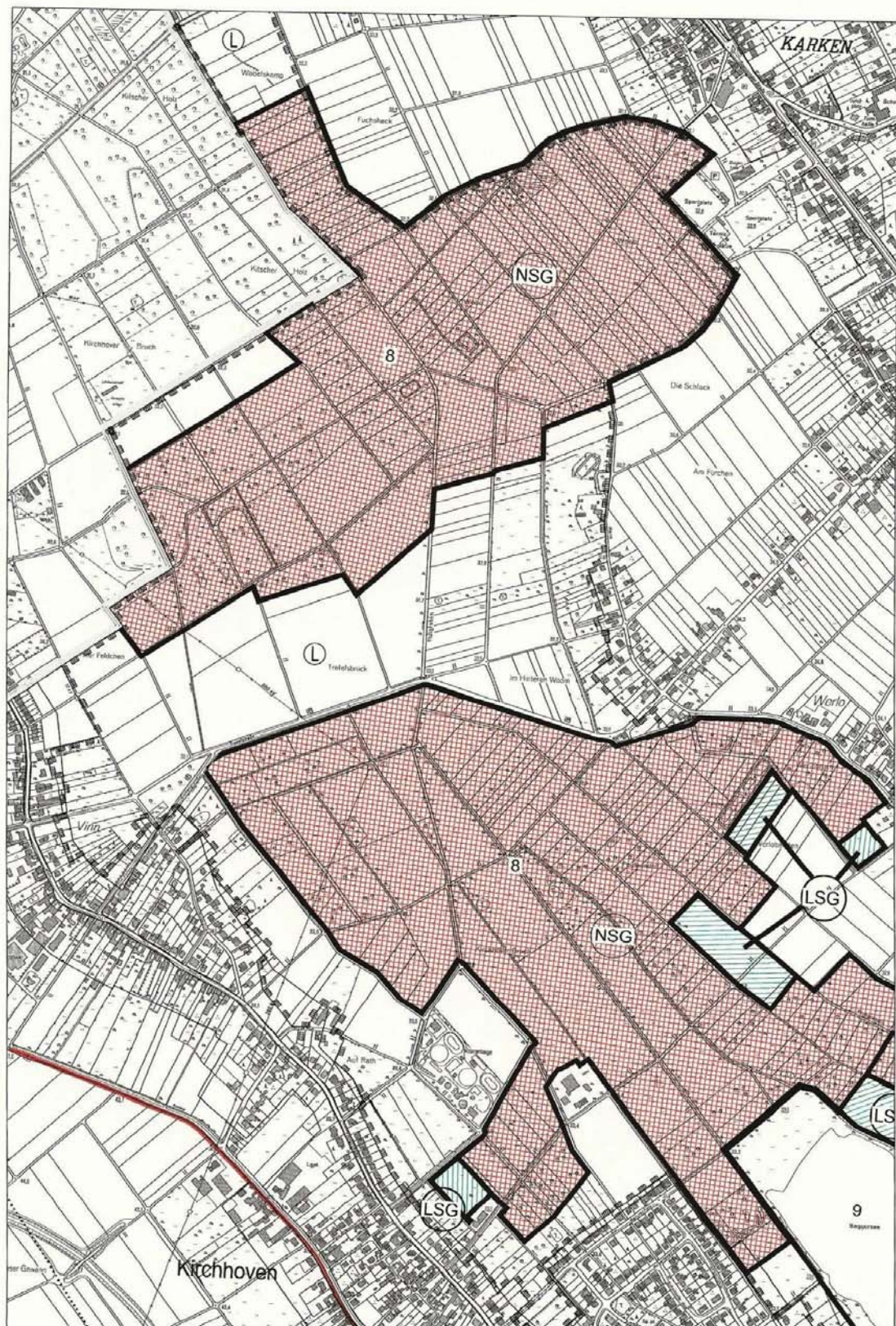
Stellungnahmen zum Entwurf des Landschaftsplanes II/4 ‚Wassenberger Riedelland
und untere Rurniederung‘

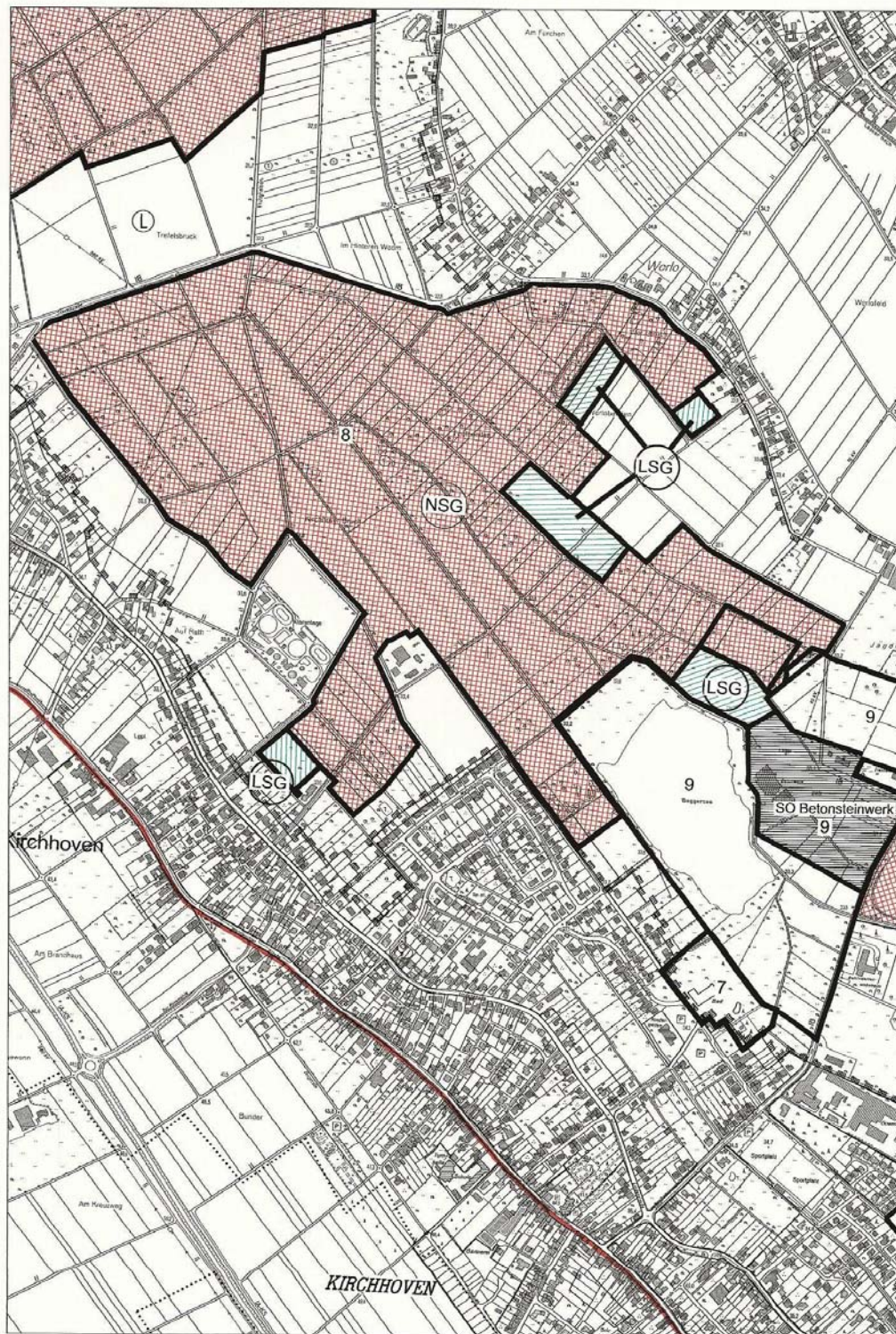


Fläche 7 – Kirchhoven – Schwimmbadstraße – LSG
Stellungnahme der Stadt Heinsberg zum Vorentwurf
Herausnahme, da Fläche des Freibades Kirchhoven
Stellungnahme des Kreises Heinsberg zur Stellungnahme der Stadt Heinsberg
Die Fläche liegt im baurechtlichen Außenbereich, der nach den gesetzlichen Vorgaben den Geltungsbereich des Landschaftsplanes umfasst. Aufgrund der bestehenden Nutzung der Fläche als Bestandteil des Freibades (Liegeweise) sollte eine Herausnahme aus dem LSG erfolgen.
Stellungnahme der Verwaltung
Der vorgenannte Bereich wurde im Entwurf aus dem Landschaftsschutz herausgenommen. Die Forderung der Stadt Heinsberg wurde berücksichtigt.
Beschlussvorschlag zum Entwurf der Stadt Heinsberg
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.



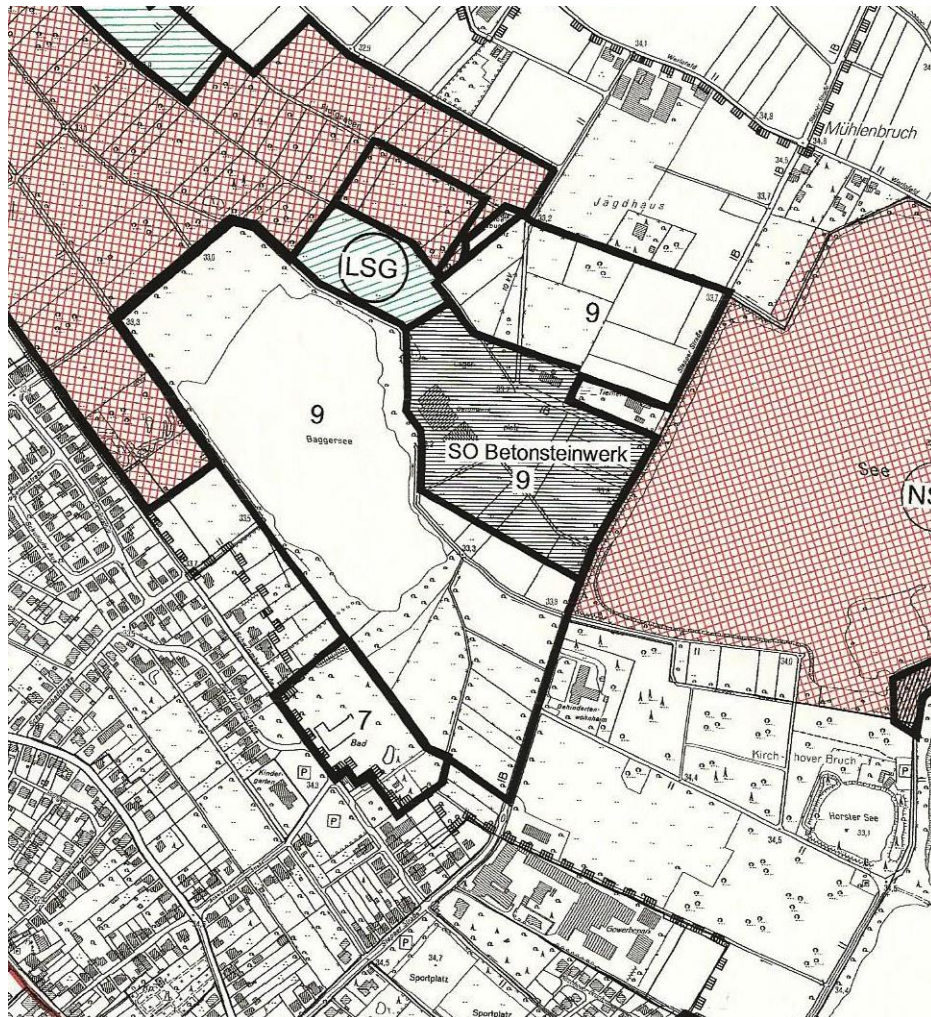
Fläche 8 – Kirchhoven – Kitscher Bruch + Kirchhover Bruch NSG – Naturschutzgebiet „Kitscher Bruch und Kirchhover Bruch“ (N2.1-6)
Stellungnahme der Stadt Heinsberg zum Vorentwurf
Herausnahme, da in den geplanten Naturschutzgebieten die landwirtschaftliche Nutzung unverhältnismäßig eingeschränkt wird. Die Flächen sollten im Landschaftsschutz verbleiben.
Stellungnahme des Kreises Heinsberg zur Stellungnahme der Stadt Heinsberg
Die Festsetzung des Kitscher und Kirchhover Bruchs als Naturschutzgebiet fußt zum einen auf den fachlichen Aussagen der zuständigen Landesfachbehörden (LANUV) und planerischen Vorgaben des Landesentwicklungsplans sowie des Regionalplans in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan. Der Regionalplan weist den Kitscher und Kirchhover Bruch als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) aus. Diesen planerischen Zielvorgaben muss der Landschaftsplan grundsätzlich entsprechen. Um den landwirtschaftlichen Erfordernissen gerecht zu werden, wurde die Gebietskulisse bereits eng abgegrenzt und der Anteil von Ackerflächen möglichst gering gehalten. Mit der allgemeinen Unberührtheitsregelung sieht der Landschaftsplan eine Unberührtheit der bisherigen Nutzung vor, d. h. die Flächen, die bisher einer landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen, können in der bisherigen Art und Weise, d. h. unter vollem Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, weiter bewirtschaftet werden. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung findet nicht statt. Aufgrund der genannten planerischen und fachlichen Rahmenbedingungen sowie der vorgesehenen Unberührtheitsregelung und der erfolgten engen Fassung der Gebietskulisse sollten die in der Anlage gekennzeichneten Flächen im NSG Kitscher und Kirchhover Bruch nicht grundsätzlich aus dem Schutzgebiet herausgenommen werden. In Einzelfällen sollte eine Herausnahme, insbesondere randlich liegender, ackerbaulich genutzter einzelner Flächen auch aufgrund der Einwendungen von Bürgern geprüft werden. Zielsetzung ist insbesondere, die noch vorhanden Ackerflächen aus dem Schutzgebiet heraus zu tauschen, z.B. im Zusammenhang mit dem Flurbereinigungsverfahren Kirchhoven.
Stellungnahme der Verwaltung
<u>Kitscher und Heinsberger Bruch:</u> Im Entwurf zum Landschaftsplan wurden nunmehr Teilbereiche, die vorher als Naturschutzgebiet dargestellt wurden, als Landschaftsschutzgebiet dargestellt. Die Naturschutzgebietsdarstellung wurde gegenüber dem Vorentwurf reduziert. Es wird darauf hingewiesen, dass die bisherigen landwirtschaftlichen Nutzungen, wie bisher unter vollem Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, weiterhin bewirtschaftet werden können. Die einzelnen Teilflächen sind in den beigefügten Anlagen ersichtlich.
Beschlussvorschlag zum Entwurf der Stadt Heinsberg
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.





Fläche 9 – Kirchhoven – westl. Stapper Straße – LSG/ NSG
Stellungnahme der Stadt Heinsberg zum Vorentwurf
Herausnahme der vorhandenen und der geplanten Erweiterungsfläche des Betonsteinwerkes aus dem Landschafts- und Naturschutz
Stellungnahme des Kreises Heinsberg zur Stellungnahme der Stadt Heinsberg
Entsprechend den Darstellungen des Flächennutzungsplans (derzeit noch im laufenden Verfahren) soll eine Anpassung der Schutzgebietsgrenzen im Landschaftsplan erfolgen, um die Erweiterungsflächen des Betonsteinwerkes aus den Naturschutzgebiet 2.1-6 heraus zu nehmen.
Stellungnahme der Verwaltung
Die Betriebsflächen wurden aus dem Naturschutzgebiet herausgenommen, jedoch verbleiben diese weiterhin im Landschaftsschutz. Die einzelnen Teilflächen sind in den beigefügten Anlagen ersichtlich. Für den Bereich des Betonsteinwerkes einschließlich der Abgrabungsflächen wurde im Dezember 2013 die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Bebauungsplan Nr. 73 ‚Sondergebiet Betonsteinwerk‘ eingeleitet. Der Bereich des Sondergebietes sollte aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen werden.
Beschlussvorschlag zum Entwurf der Stadt Heinsberg
Die Herausnahme aus dem Landschaftsschutz für den Geltungsbereich, des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 73 ‚Sondergebiet Betonsteinwerk‘ wird gefordert.

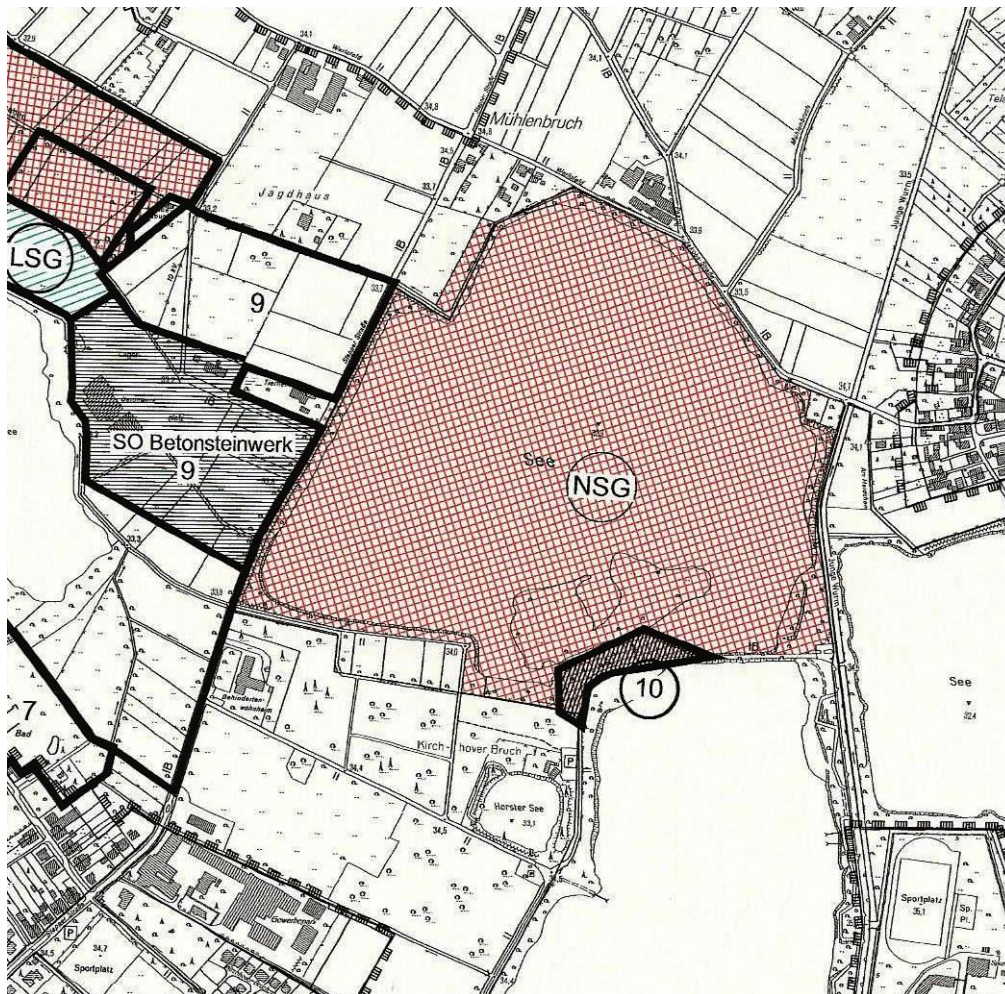
Stellungnahmen zum Entwurf des Landschaftsplanes II/4 ‚Wassenberger Riedelland
und untere Rurniederung‘



Fläche 10 – Heinsberg – Lago Laprello Inselfläche LSG/ NSG
Stellungnahme der Stadt Heinsberg zum Vorentwurf
Abgrenzung Naturschutz/ Landschaftsschutz im Bereich der Insel anpassen, Fläche als Eventfläche vorgesehen
Stellungnahme des Kreises Heinsberg zur Stellungnahme der Stadt Heinsberg
Gemäß der gültigen Abgrabungsgenehmigung sind die im Bereich der Insel liegenden Flächen mit der Zweckbestimmung Naturschutz vorgesehen und daher auch im Landschaftsplan als Naturschutzgebiet festgesetzt. Insbesondere die Anlage von Flachwasserzonen und ein entsprechend störungsfreier Uferbereich wären hier fachlich sinnvoll. Eine Entwicklung als Eventfläche steht diesen naturschutzfachlichen Zielsetzungen entgegen. Daher soll die Festsetzung als Naturschutzgebiet 2.1-7 beibehalten werden, zumal der angrenzende „Lago Laprello-Süd“ gemäß 2.2-4 speziell für die landschaftsorientierte Freizeit- und Erholungsnutzung festgesetzt wird.
Stellungnahme der Verwaltung
Im Rahmen der Umgestaltung des Baggersees Laprell in ein Freizeit und Naherholungsgebiet wurde für die Folgenutzung im Bereich des Nordsees mit dem Zweck ‚Naturentwicklung, Naturerlebnis und Beobachtung‘ ein landschaftspflegerischer Begleitplan (Juni 2010) vom Büro Rebstock erstellt. Dieses Gutachten erfasst die Abweichungen von der ursprünglichen Abgrabungsgenehmigung insbesondere im Bereich der ‚Inselfläche‘ zwischen dem Nord- und Südsee. Dabei handelte es sich hauptsächlich um Rekultivierungsverpflichtungen, die nicht mit den geänderten Gestaltungszielen und Nutzungen am Lago Laprello übereinstimmten und daher angepasst wurden. In diesem Rahmen wurde die für Besucher freizugängliche Inselfläche auf der auch der südliche Aussichtsturm steht mit berücksichtigt. Diese Fläche wurde im Gutachten als ‚Eventfläche‘ (2.922,0 m²) bezeichnet und der Entfall der Bepflanzung wurde durch Kompensationsmaßnahmen auf externen Flächen im Kirchhofer Bruch ausgeglichen. Das Gutachten des Büros Rebstock vom Juni 2010 wurde zum einem seitens der Stadt im Rahmen der Baugenehmigung zu den Aussichtstürmen am Nordsee und seitens der Fa. Laprell im Zuge der Abnahme der Abgrabung Lago Laprello (Nordsee) bei der unteren Landschaftsbehörde eingereicht. Die Abgrabungsbehörde im Amt für Umwelt- u. Verkehrsplanung des Kreises hat die Abweichung von der ursprünglichen Rekultivierungsplanung im Zuge der Abnahme der Rekultivierung vom 19.05.2012 sowie in der Niederschrift vom 17.07.2012 akzeptiert. Das o.g. Gutachten vom Juni 2010 zur Rekultivierung wurde explizit benannt. Es ist der Stadt Heinsberg bekannt, dass die Durchführung von Veranstaltungen bzw. anderen Nutzungen am Lago Laprello der Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde und bei Inanspruchnahme der Wasserfläche bedürfen, da die Flächen im Landschaftsschutzgebiet liegen. Im Bereich der sog. ‚Eventfläche‘ auf der Insel wäre insbesondere u.a. auf die Brutzeiten Rücksicht zu nehmen.

Beschlussvorschlag zum Entwurf der Stadt Heinsberg

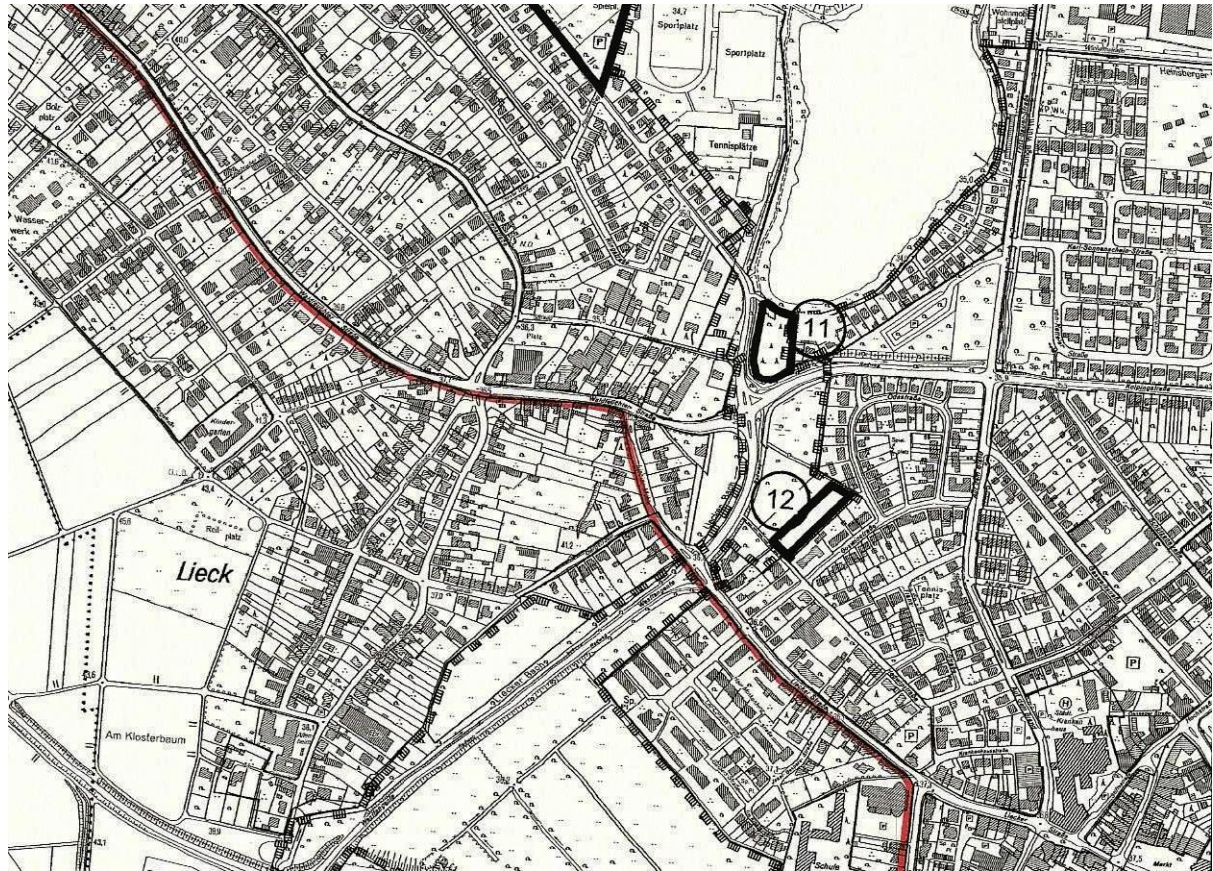
Die Forderung der Herausnahme der freizugänglichen Inselfläche aus dem Naturschutzgebiet ‚Nordsee‘, für die entsprechende Kompensationsmaßnahmen durchgeführt wurden, wird aufrechterhalten.



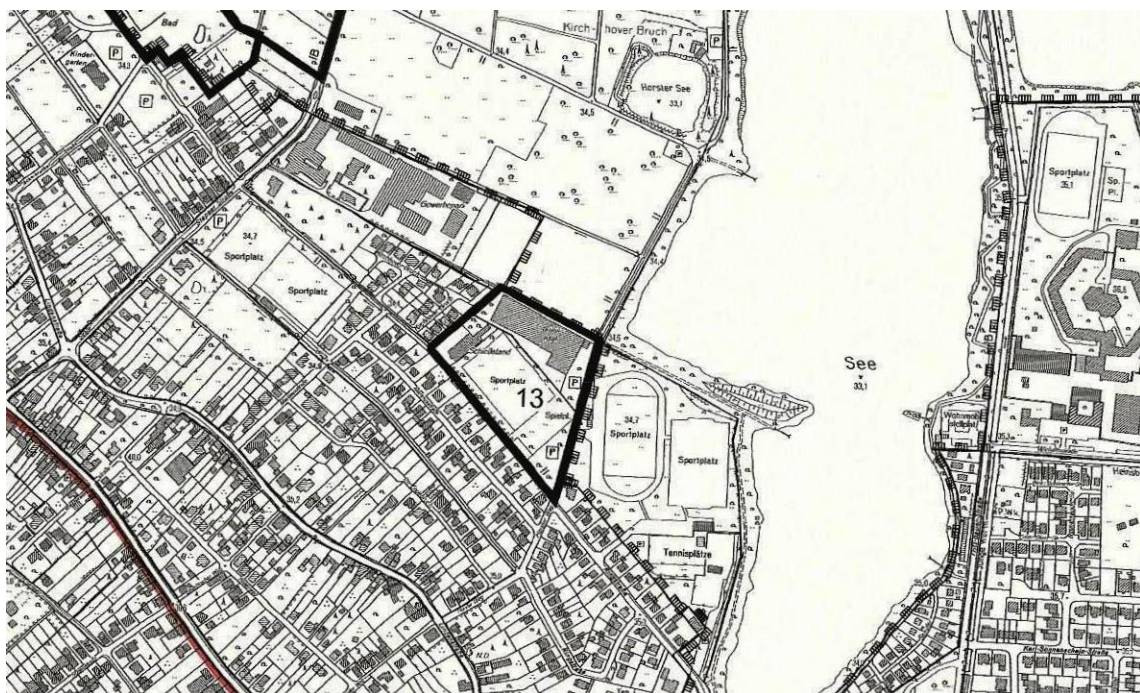
Fläche 11 – Heinsberg – Lago Laprello Südsee, zwischen der Kolpingstraße und Seeufer – LSG –
Stellungnahme der Stadt Heinsberg zum Vorentwurf
Herausnahme, bauliche Nutzung für seniorengerechtes Wohnen geplant. Erhalt des baumbestandenen Damms
Stellungnahme des Kreises Heinsberg zur Stellungnahme der Stadt Heinsberg
Aufgrund der bestehenden konkreten Bebauungsplanungen sollte eine Herausnahme der randlich liegenden Flächen aus dem LSG erfolgen.
Stellungnahme der Verwaltung
Der vorgenannte Bereich wurde im Entwurf aus dem Landschaftsschutz herausgenommen. Die Forderung der Stadt Heinsberg wurde berücksichtigt
Beschlussvorschlag zum Entwurf der Stadt Heinsberg
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Fläche 12 – Heinsberg – Hedwigstraße – LSG
Stellungnahme der Stadt Heinsberg zum Vorentwurf
Herausnahme, da Fläche im Geltungsbereich des VEP Nr. 19 „Seniorenwohnpark Hedwigstraße“
Stellungnahme des Kreises Heinsberg zur Stellungnahme der Stadt Heinsberg
Da in dem Bereich ein VEP vorliegt, ist der Bereich dem baurechtlichen Innenbereich zuzuordnen und sollte entsprechend der Abgrenzungen des VEP aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplans herausgenommen werden.
Stellungnahme der Verwaltung
Die Herausnahme des Plangebietes aus dem Landschaftsplan ist erfolgt.
Beschlussvorschlag zum Entwurf der Stadt Heinsberg
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen zum Entwurf des Landschaftsplanes II/4 ‚Wassenberger Riedelland
und untere Rurniederung‘



Fläche 13 – Lieck – Horster Weg, Bereich alter Sportplatz – LSG
Stellungnahme der Stadt Heinsberg zum Vorentwurf
Herausnahme, da Fläche teilweise bebaut ist (Tennishalle, Schießanlage) und eine bauliche Entwicklung im Bereich des Sportplatzes geplant ist.
Stellungnahme des Kreises Heinsberg zur Stellungnahme der Stadt Heinsberg
Aufgrund der bestehenden Bebauung sollte der Bereich aus dem LSG herausgenommen werden.
Stellungnahme der Verwaltung
Die Herausnahme des Plangebietes aus dem Landschaftsschutzgebiet im Landschaftsplan ist erfolgt.
Beschlussvorschlag zum Entwurf der Stadt Heinsberg
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.



Fläche 14 – Heinsberg – Schafhausener Straße, zwischen der vorhandenen Bebauung und der B 221 – LSG
Stellungnahme der Stadt Heinsberg zum Vorentwurf
Herausnahme, da landesplanerisches Einvernehmen für eine geplante Parkplatzanlage vorliegt
Stellungnahme des Kreises Heinsberg zur Stellungnahme der Stadt Heinsberg
Da es sich um eine kleinere, zwischen der B 221 und angrenzender Bebauung liegende Fläche handelt, sollte eine Herausnahme aus dem LSG erfolgen.
Stellungnahme der Verwaltung
Die Herausnahme des Plangebietes aus dem Landschaftsplan ist erfolgt.
Beschlussvorschlag zum Entwurf der Stadt Heinsberg
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Fläche 15 – Schafhausen – Sportplatzfläche zwischen der B 221 und der Kuhlertstraße – LSG
Stellungnahme der Stadt Heinsberg zum Vorentwurf
Herausnahme, da Entwicklungsfläche für Schafhausen, landesplanerisches Einvernehmen liegt vor
Stellungnahme des Kreises Heinsberg zur Stellungnahme der Stadt Heinsberg
Der Bereich wurde in das LSG 2.2-3 aufgenommen, um einen in Nord-Süd-Richtung verlaufenden landschaftlichen Verbindungskorridor entlang der B 221 zu erhalten. Die den Sportplatz einrahmenden Flächen sind besonders strukturreich (Grünland, Gehölzbestände) und besitzen daher auch die Wertigkeit eines LSG. Sofern der als Entwicklungsfläche bezeichnete Bereich einer baulichen Entwicklung zugeführt werden soll, sind hierfür die entsprechenden planerischen Grundlagen (Darstellungen im Regionalplan und im Flächennutzungsplan) zu schaffen. Sofern diese Voraussetzungen für eine bauliche Nutzung der Fläche vorliegen, kann im Rahmen der entsprechenden Bauleitplanverfahren eine Rücknahme bzw. Befreiung von den Verbotsreglungen von Seiten der ULB erfolgen. Die LSG Grenze sollte daher zum derzeitigen Zeitpunkt nicht zurückgenommen werden.

Stellungnahme der Verwaltung

Es wird eine Rücknahme des Landschaftsschutzes in Aussicht gestellt, sofern zukünftig ein Bauleitplanverfahren mit entsprechender Änderung des Flächennutzungsplanes von Fläche für die Landwirtschaft in Wohnbaufläche erfolgen sollte. Auf Grund des vorliegenden landesplanerischen Einvernehmens für die geplante Entwicklung eines Wohngebietes in diesem Bereich sollte die Herausnahme aus dem Landschaftsschutz beantragt werden.

Beschlussvorschlag zum Entwurf der Stadt Heinsberg

Die Herausnahme der Wohnbauentwicklungsfläche aus dem Landschaftsschutz wird beantragt.

